

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **14 (1939)**

Heft 12

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

den Monat September und Oktober und um eine Vorauszahlung handle, werde für den September nichts mehr auszurichten sein; betreffend den Oktoberzins sei es fraglich, wie zu entscheiden sei. Daß das Luftschutzenspektorat die Hausfeuerwehren nicht schneller organisieren könne, hänge mit finanziellen Fragen zusammen. Es bestehe kein Grund, die neu geschaffene Schlichtungsstelle und Rekurskommission betreffend Mietzinsstreitigkeiten in der Stadt Zürich in ihrer Besetzung zu ändern oder für die Genossenschaften eine eigene Schlichtungsstelle zu errichten.

Herr *Straub* wies sodann noch auf *Heizungszeitschriften* hin, ersuchte um Mitarbeit am «Wohnen», auch in der Form von Fragestellungen, und erklärte auf eine nachträglich gestellte Frage betreffend Obligatorium für die Erstellung von Luftschutzräumen unter Gewährung von langfristigen Darlehen, das im Luftschutzverband erörtert werde, er wolle sich mit den betreffenden Stellen in Verbindung setzen und dann wieder berichten. Sofern die Genossenschaften späterhin noch irgendwelche Fragen grundsätzlicher Natur hätten, sei der Sektionsvorstand jederzeit gerne bereit, sich dazu zu äußern. Betreffend Ausfüllung des Rationierungsformulars für Heizmaterial erklärte Herr *Steinmann* (Allgemeine Baugenossenschaft Zürich) auf eine Anfrage, daß sich seine Genossenschaft mit dem Kriegswirtschaftsamt dahin geeinigt habe, daß sie für ihre Kolonien die Wohnungen und den Heizbedarf gesamt haft angeben könne.

Damit konnte die Sitzung um 18 Uhr geschlossen werden.

M.

Broschüren Wohnungsbaupolitik der Stadt Zürich, 1907—1937

Die Sektion Zürich hat davon immer noch einen Vorrat. Die Broschüre wurde seinerzeit vom Statistischen Amt der Stadt Zürich verfaßt, enthält auf 159 Seiten ein reiches textliches, photographisches und statistisches Material über den Wohnungsmarkt in der Stadt Zürich, den gemeinnützigen Wohnungsbau der Stadt und der einzelnen Baugenossenschaften und im Anhang die Grundsätze betreffend die Unterstützung des gemeinnützigen Wohnungsbaues, das Reglement über die Aufstellung und Vorlage der Rechnungen und Bilanzen der Baugenossenschaften, die von der Stadt Zürich unterstützt werden und einen Vordruck der Darlehensverträge zwischen der Stadt und den gemeinnützigen Baugenossenschaften. Sie ist jedem, der sich für den gemeinnützigen Wohnungsbau und das Genossenschaftswesen interessiert, zum Studium zu empfehlen und kann beim Aktuariat der Sektion Zürich, Nüscherstraße 30, Zürich 1, zu einem erheblich unter dem Ladenpreis angesetzten Preise bezogen werden, und zwar von Mitgliedern der Sektion Zürich zu Fr. 1.—, von den übrigen Verbandsmitgliedern und weiteren Interessenten zu Fr. 1.50 pro Stück.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir ferner unsere *Normal-Mietverträge* für Baugenossenschaften erwähnen, die ebenfalls beim genannten Aktuariat zu 10 Rp. pro Stück gekauft werden können. Die Hausordnungen sind auch separat erhältlich zu 5 Rp. pro Stück.

LITERATUR

Wir wollen frei sein

Ein vaterländisches Brevier. Herausgegeben von Adolf Guggenbühl und Georg Thürer. Mit acht unfarbigen und einer farbigen Tafel. Preis, in Ganzleinen gebunden, Fr. 2.60. Schweizer Spiegel Verlag Zürich.

«Wenn wir nur ein Büchlein hätten, in welchem kernige Worte unserer Räte und Richter, Dichter und Denker, Wehrmänner und Werkleute über unsere Eidgenossenschaft zu-

sammengestellt wären! Wissen Sie: ein handliches Bändchen, das man aus der Tasche ziehen kann, am Feierabend, im Militärdienst, auf dem Ausmarsch oder zu Beginn einer Schulstunde!»

Jeder, der auf nationale Erziehung hinweist, kennt diesen Wunsch und freut sich daher der Erfüllung, die er nun in einem vaterländischen Brevier des Schweizer Spiegel Verlages gefunden hat, das gerade zur rechten Zeit erscheint. Es ist geladen voll Gegenwart, selbst dort, wo es über ein halbes Jahrtausend zurückgreift, spannt es doch den Bogen vom Ewigen Bund von 1291 bis zur bundesrätlichen Botschaft vom 9. Dezember 1938. Neben Sätzen, welche Sprichwörtern gleich zum eisernen Bestand unserer geistigen Rüstung gehören, freut sich der Leser über die Entdeckung wahrer Funde beinahe unbekannter Rufer, wie Hans Rudolf Manuel. Pestalozzi kommt mit politischen Fabeln, Anton Philipp von Segesser mit Weisungen von geradezu unheimlicher Scherkraft zum Worte.

Der prächtige Schmuck des preiswerten Büchleins zeigt außer einem Farbendruck Hodlers acht erlesene Proben schweizerischer Bildkunst. So vereint ein Blatt einen markanten Krieger von Urs Graf mit dem modernen Gegenstück, der Aufnahme eines Soldaten, der mit seinem Maschinengewehr Flieger abwehrt. Vorfahr und Nachfahr reichen sich die Hand zum freien Bunde, den wir trotzig und getrost den Enkeln vererben wollen, getreu den Schillerworten des Rütlichswures, dem die Herausgeber die Kapitelüberschriften entnahmen, samt der Losung, die zum Titel der ansprechenden Sammlung wurde: «Wir wollen frei sein!»

GESCHÄFTLICHE MITTEILUNGEN

Etwas Neues vom elektrischen Kochen

Der große Vorteil der von der AEG nach jahrelangen Versuchen nach einem neuen, patentierten, besonderen Verfahren hergestellten Istra-Strahlungsplatte (Glüh-Kochplatte) liegt in der starken strahlenden Wärmeabgabe, welche die Verwendung des meist schon vorhandenen Email- oder Aluminiumgeschirrs, selbst mit etwas unebenen Böden, ermöglicht. Dieser Vorteil wirkt sich besonders bei Mieterwechsel aus und kommt dem Wunsche so mancher Hausfrau entgegen, elektrisch kochen zu können, ohne das teure Spezialkochgeschirr anschaffen zu müssen.

Auf der AEG-Istra-Kochplatte geht das Kochen schnell vor sich. Schon innerhalb weniger Sekunden nach dem Einschalten sind die Platten heiß und in einigen Minuten rotglühend. Ein Ausnützen der Speicherwärme, wie dies bei der bekannten normalen Gußkochplatte, auch Massekochplatte genannt, nötig ist, erübrigt sich, weil die von der Istra-Strahlungsplatte erzeugte Wärme schon während des Kochens gut ausgewertet wird. Die sichtbare Wärmestrahlung ergibt gleichzeitig eine Kontrolle dafür, ob die Platte eingeschaltet ist oder nicht.

Den Hauptbestandteil der AEG-Istra-Kochplatte bildet das Heizstabsystem, in welchem das ganze Geheimnis der Glühwirkung verborgen liegt. Sehen wir uns einmal diesen Heizstab etwas näher an, damit wir die einzigartige berührungssichere Durchbildung kennenlernen. Der Heizleiter, in welchem der Strom in Wärme verwandelt wird, ist in eine dichte Isoliermasse eingebettet und von einem nahtlosen, hochbelastbaren Rohrmantel aus Chromstahl umgeben. Die Heizwendel befindet sich genau in der Mitte des Rohres, umgeben von der Isoliermasse, und kann sich, nachdem der Stab einem besonderen Hämmerverfahren unterzogen wurde, nicht mehr verlagern. Daraus ergibt sich die unbedingte Gewähr für die elektrische Isolation.

Um eine Regelbarkeit der Istra-Kochplatte mit normgerechter Fortkochstufe zu ermöglichen, sind die Platten mit